Grabmal- und Bepflanzungssatzung

vom 24.08.2006 in der Fassung vom 05.12.2011

für den Friedhof

des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2.1 Wahlgrabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 2.2 Reihengrabfelder mit Grabhügeln
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale Abmessungen
- § 10 Grabmale Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

-als Friedhofsträger-

erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung des Verbandes vom 24.08.2006 für den evangelischen Friedhof in Brackwede die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen
- des § 2.1: alle Wahlgrabfelder mit Ausnahme der Rasenwahlgrabfelder des § 2.2: alle Reihengrabfelder mit Ausnahme der Rasenreihengrabfelder

§ 2.1

Wahlgrabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

- (1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.
- (2) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 60 cm Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.
- (3) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels kann die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) begrünt werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

Reihengrabfelder mit Grabhügeln

(1) Auf den Reihengräbern legt der Friedhofsträger einen Grabhügel an, der nicht höher als 12 cm ist. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm

b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 60 cm

(2) Der Grabhügel ist vom Nutzungsberechtigten zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit boden-deckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Der Grabhügel kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Bei der Friedhofsverwaltung und beim Friedhofsgärtner sind Informationen erhältlich, welche Pflanzen für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet sind.
- (3) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (4) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird soweit erforderlich vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material angelegt Die seitliche Abgrenzung aus dem gleichen Material kann auf Kosten der Nutzungsberechtigten beim Friedhofsträger in Auftrag gegeben werden.
- (5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.
- (7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5

Grabmale - Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden **Grabmal** weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 6

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.
- (4) Folgende Formen sind erwünscht: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende **Grabmal** sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische **Grabmal,** die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 8

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das **Grabmal** oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische **Grabmal,** die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale - Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

	Höhe	Breite	Mindeststärke
<u>Wahlgrabstätten</u> Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
C			
<u>Reihengrabstätten</u>			
für Verstorbene bis zum	50- 70 cm	25-35 cm	12 cm
vollendeten 5. Lebensjahr			
für Verstorbene ab dem	50-100 cm	25-50 cm	14 cm
vollendeten 5. Lebensjahr			
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	14 cm
(2) Liegende Grabmale sollen	folgende Abmessi	ungen haben	
	II::ba	Duoita	Mindostatäulto

	Höhe	Breite	Mindeststärke
<u>Wahlgrabstätten</u>	40-60 cm	40-60 cm	12 cm
<u>Reihengrabstätten</u>			
für Verstorbene bis zum	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
vollendeten 5. Lebensjahr	40.50	40.50	12
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	12 cm
Rasengrabstätten ebenerdig verlegt	40-60 cm	40-60 cm	5 cm

(3) Auf <u>mehrstelligen Wahlgrabstätten</u> werden außerdem Grabmale mit folgenden Abmessungen zugelassen (Breitformat).

Höhe	Breite	Mindeststärke
50-80 cm	90-125 cm	12 cm
ohne Sockel		

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen des Friedhofsträgers ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10

Grabmale - Gestaltung

- (1) Das **Grabmal** mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit, Silber oder Gold. Schriften können farbig getönt werden.
- (4) Auf dem **Grabmal** ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. <u>Vertiefte Schrift</u> darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

<u>Die Reliefhöhe</u> erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängende gegossene Schriftbänder zugelassen.

- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (7) Anredeformulierungen wie "Ruhe sanft" oder "Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen

Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

- (9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (10) Der Friedhofsträger kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese **Grabmal-** und **Bepflanzungssatzung** und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Verbandes vom 24.08.2006.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der **Grabmal-** und **Bepflanzungssatzung** liegt zur Einsichtnahme aus bei der <u>Friedhofsverwaltung</u>

 Kirchweg 10

Kirchweg 10 33647 Bielefeld

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese **Grabmal-** und **Bepflanzungssatzung** und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung des Verbandes vom 24.08.2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser **Grabmal-** und **Bepflanzungssatzung** tritt die **Grabmal-** und **Bepflanzungssatzung** in der Fassung vom 23.09.2010 außer Kraft.

Bielefeld, den 05.12.2011

Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede Der Friedhofsträger